



INFORMATIONSBLETT
zum Vertrag 10 24 02 63917
zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung
für Mitglieder des Thüringer Siedlerbundes e.V.

1. Versichertes Risiko / Versicherungsgegenstand der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Haftpflicht ist die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber Dritten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß jeder für den Schaden in unbegrenzter Höhe einstehen, den er schuldhaft (d.h. fahrlässig) verursacht hat. So hat der Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer) für Schäden Dritter aufzukommen, die durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten verursacht worden sind (z. B. durch bauliche Mängel, die nicht beseitigt wurden oder durch die Verletzung der Räum- und Streupflicht usw.)

Derartige Schadenersatzansprüche deckt diese Versicherung für die Mitglieder und zwar soweit solche Schäden resultieren aus dem Risiko der Mitglieder in der Eigenschaft als Besitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer) einer Wohnung oder eines Familienheimes (Eigenheim, Eigentumswohnung, Kleinsiedlung).

- a) mit bis zu 4 Wohnungen (wenn das Mitglied das Anwesen selbst bewohnt/mitbewohnt)
- b) mit bis zu 3 Wohnungen (wenn das Mitglied das Anwesen nicht selbst bewohnt).

Es handelt sich hierbei also in der Regel um selbstbewohnte Einfamilienhäuser (Reihenhaus, Doppelhaushälfte), aber auch um Häuser mit Einliegerwohnungen und Doppelhäuser/Mehrfamilienhäuser mit bis zu 3 bzw. 4 Wohnungen.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des TSB-Mitgliedes aus der Vermietung der o.g. Wohnungen zu Wohnzwecken – keine Vermietung zu gewerblichen Nutzzwecken!

Mitversichert ist auch das Risiko aus Eigentum und Besitz

- eines im Inland gelegenen Wochenendhauses
- einer im Inland gelegenen Ferienwohnung
- eines im Inland gelegenen Kleingartens
- von im Inland gelegene unbebauten Grundstücken (z. B. selbstgenutzter Garten, Bauerwartungsland für Familienheim)
- der zu den versicherten Anwesen gehörenden Garagen, Tiefgaragenplätzen, Stellplätzen, Garagenhöfe, Kinderspielfläche mit dazugehörigen Geräten usw.

2. Versicherte Mitglieder

Versichert sind nur Mitglieder der genannten Landesverbände des TSB einschließlich deren Untergliederungen. **Eine** Mitgliedschaft beinhaltet Versicherungsschutz für jeweils:

- ein im Inland gelegenes Eigenheim
- ein im Inland gelegenes Wochenendhaus

- eine im Inland gelegene Ferienwohnung
- einen im Inland gelegenen Kleingarten
- ein im Inland gelegenes unbebautes Grundstück.

Zwei unbebaute Grundstücke oder zwei Eigenheime können nicht mit einer Mitgliedschaft versichert werden. Durch eine zweite und dritte Mitgliedschaft können jedoch auch mehrere Objekte versichert werden. Mehr als 3 Mitgliedschaften sind nicht möglich.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

- Mitversicherte Personen
Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten des Mitgliedes bzw. des Lebensgefährten und der unverheirateten Kinder, die mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben und zwar für Schäden, die sie in Ausführung von Verrichtungen im Interesse des Mitgliedes im Zusammenhang mit dem versicherten Haus- und Grundbesitz verursachen (Ausübung von Streu- und Räumarbeiten, Betreuung von Haus und Garten und dgl. durch diesen Personenkreis).
- Miteigentum an Gemeinschaftsanlagen
Die Mithaftungsanteile an Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugangs-, Verbindungswege, Garagenhöfe bei Reihenhaussiedlungen und dgl.) sind mitversichert.
- Gewässerschäden
Mitversichert sind Gewässerschäden und zwar insbesondere aus Lagerung und Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen in Kleingebinden bis max. 25 l/kg je Einzelgebinde bzw. max. 200 l/kg insgesamt je Mitglied.

Eine zusätzliche Versicherung ist notwendig für Lagerung und Verwendung von solchen Stoffen in größeren Mengen (insbesondere z. B. für Heizöltanks).

- Tiere
Das Halten und Hüten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen ist mitversichert - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden etc. - siehe auch Ziffer 4 dieses Informationsblattes - (soweit hierfür nicht bereits durch eine andere Haftpflichtversicherung Deckung besteht z.B. Privathaftpflichtversicherung).
- Sonstige Risiken

Mitversichert sind auch die Risiken aus:

- allen Bepflanzungen, die sich auf den Gärten befinden einschließlich darauf befindlicher Teichanlagen oder sonstiger Biotope;

- Besitz und Verwendung von Arbeitsgeräten für den Haus- und Grundbesitz, wie z. B. Rasenmäher, Schneeräumgeräte, auch nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen;
- Sachschäden durch Abwässer, auch wegen Rückstaus aus dem Straßenkanal;
- Ansprüchen der Mitglieder untereinander;
- der als Mieter oder Pächter evtl. vertraglich übernommenen gesetzlichen Haftpflicht des Eigentümers von Grundstücken bzw. Gebäuden.

4. Nicht versicherte Risiken / Ausschlüsse

Nicht alle Schäden sind versichert! Nachfolgend die wichtigsten Ausschlüsse:

- Vorsätzlich verursachte Schäden;
- Halten und Hüten von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Halten, Besitz, Lenken von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kfz und Arbeitsmaschinen);
- Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen (das Risiko aus der Beschädigung gemieteter Wohnungen kann durch eine Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt werden);
- Ansprüche aus Abhandenkommen von Sachen;
- Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, bzw. Teile davon, die zu gewerblichen Nutzungszwecken vermietet werden;
- Ansprüche von Angehörigen des Mitglieds (auch des Lebensgefährten), die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis maximal
5.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden / Vermögenschäden
begrenzt auf höchstens das 3-fache dieser Summen für alle Schäden eines Jahres.

6. Einige ergänzende Erläuterungen

Abgrenzung Haus- und Grundstücksrisiko und Privat-Haftpflicht-Risiko

Die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung deckt nicht die sonstigen Gefahren des täglichen Lebens, die üblicherweise durch die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Es gibt aber **exklusiv für Mitglieder des TSB** eine spezielle **Privat-Haftpflichtversicherung**, deren Deckungsumfang nahtlos an die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung anschließt und die deswegen zu besonders günstigen Konditionen abgeschlossen werden kann. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre zuständige Landesgeschäftsstelle.

7. Zusatzversicherungen

Zusatzversicherungen bzw. separate Versicherungen sind erforderlich für folgende Haftpflicht-Risiken:

- a) Privat-Haftpflichtversicherung (siehe oben)
- b) Häuser mit mehr als 4 bzw. 3 Wohnungen
- c) Grundstücke, die ganz oder teilweise zu gewerblichen Nutzungszwecken vermietet werden
- d) Bauvorhaben mit mehr als 600.000,00 EUR Bau-summe
- e) Heizöltanks
- f) Tierhaltung (soweit es sich nicht um gezähmte Kleintiere handelt)

8. Schlussbemerkung

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der jeweils gültige Wortlaut der Bedingungen, die dem Rahmenvertrag zugrunde liegen.

Verhalten im Schadenfall

Der Versicherte (= Mitglied) ist verpflichtet, jeden eingetretenen Haftpflichtschaden **innerhalb von 8 Tagen an seine zuständige TSB-Geschäftsstelle zu melden**.

Auf keinen Fall dürfen Ansprüche des Geschädigten ohne Prüfung durch die Versicherungsgesellschaft anerkannt werden. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Strafverfolgung oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherte über den zuständigen Landesverband **unverzüglich** Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Gleiches gilt, wenn gegen den Versicherten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wird, oder eine einstweilige Verfügung bewirkt wird.

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass das Mitglied zur Zeit des Schadenereignisses seine Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Siedlerbund gezahlt hat. Das Mitglied muss also bei der Schadenmeldung den Nachweis erbringen, dass der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.